

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat in der Sitzung am 10.04.2019 die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ beschlossen.

Der Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen und gliedert sich in zwei Änderungsbereiche. Änderungsbereich 1 umfasst mit einer Fläche von ca. 4,2 ha eine Teilfläche des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Änderungsbereich 2 umfasst mit einer Fläche von ca. 2,4 ha eine Teilfläche des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/verzeichnis/objekt.php?mandat=192228> unter dem Pfad *Aktuelle Bauleitplanung* und *Stadt Lübz* einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen aus:

1. eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
2. Begründung mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Stand: Februar 2019, Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Stand: Februar 2019, Baukonzept
Neubrandenburg GmbH

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogene Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Laut den Karten des GeoPortals Mecklenburg-Vorpommern sind die im Planungsraum vorhandenen Böden überwiegend Sande mit durchschnittlich 36 Bodenpunkten.
- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sowie für den Stoff- und Wasserhaushalt vorhanden.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30.10.2018: Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben.
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bodenschutz vom 15.11.2018: Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind uns Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet nicht bekannt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Innerhalb des sonstigen Sondergebietes erfolgt die Gründung der Solarmodule mittels Rammfundamenten, sodass eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig wird.

- Zur Erschließung der Planteile ist die Anlage von zwei teilversiegelten Schotterwegen in einem Umfang von 1.750 m² notwendig.
- Es handelt sich vorliegend um intensiv genutztes Ackerland. Entsprechend ist während der befristeten Betriebsdauer des Solarparks hier eine ackerbauliche Bewirtschaftung nicht möglich.
- Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 30.10.2018: Es handelt sich um Flächen im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und es werden Flächen mit der Hauptnutzungsart Acker in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Nutzung durch den Solarpark haben die Flächen den Status als Ackerland verloren.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer oder Gewässer II. Ordnung.
- Anfallendes Niederschlagswasser kann innerhalb des Planungsraumes versickern. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu befürchten, denn mit dem Vorhaben werden keine Stoffe freigesetzt, die die Qualität von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen können.
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Natur, Wasser und Boden vom 15.11.2018: Die Grundstücke befinden sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen der Wasserfassung Lübz.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Der Geltungsbereich ist derzeit durch großflächige, intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und hat demnach keine besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere.
- Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Offenland- und Gehölzbrüter sowie Reptilien. Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen.
- Die Bauzeit erfolgt außerhalb der Brutperiode oder es wird unmittelbar vor Baubeginn eine Kartierung der Fläche durchgeführt.
- Die Bauzeit ist außerhalb des Aktivitätszeitraumes der Reptilien geplant. Sollte sich die Bauzeit verschieben, wird ein Reptilienschutzzaun entlang der Bahnlinie aufgestellt.
- Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Gehölze werden nicht beseitigt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Planungsraum ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Nähe zum Windpark, der Bundesstraße und Bahnlinie geprägt. Durch die bestehende Vorprägung hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.
- Es liegen keine weiteren umweltbezogenen Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Um Blendwirkungen ausschließen zu können, wurde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz durch das Ingenieurbüro Eva Jenenchen eine Blendanalyse (Stand Februar 2019) durchgeführt. Die Analyse kommt zu dem Ergebnis, dass eine physiologische und eine psychologische Blendung ausgeschlossen ist.
- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Immissionsschutz vom 15.11.2018: Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die durch den Planbereich verlaufende Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren ausgeschlossen ist.
- Stellungnahme des Straßenbauamts Schwerin vom 06.11.2018: Es ist der Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkung auf den Verkehr der B 191 auftritt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalschutz vom 15.11.2018: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich. Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung der Stadt Lübz nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lübz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran vorgebracht werden.

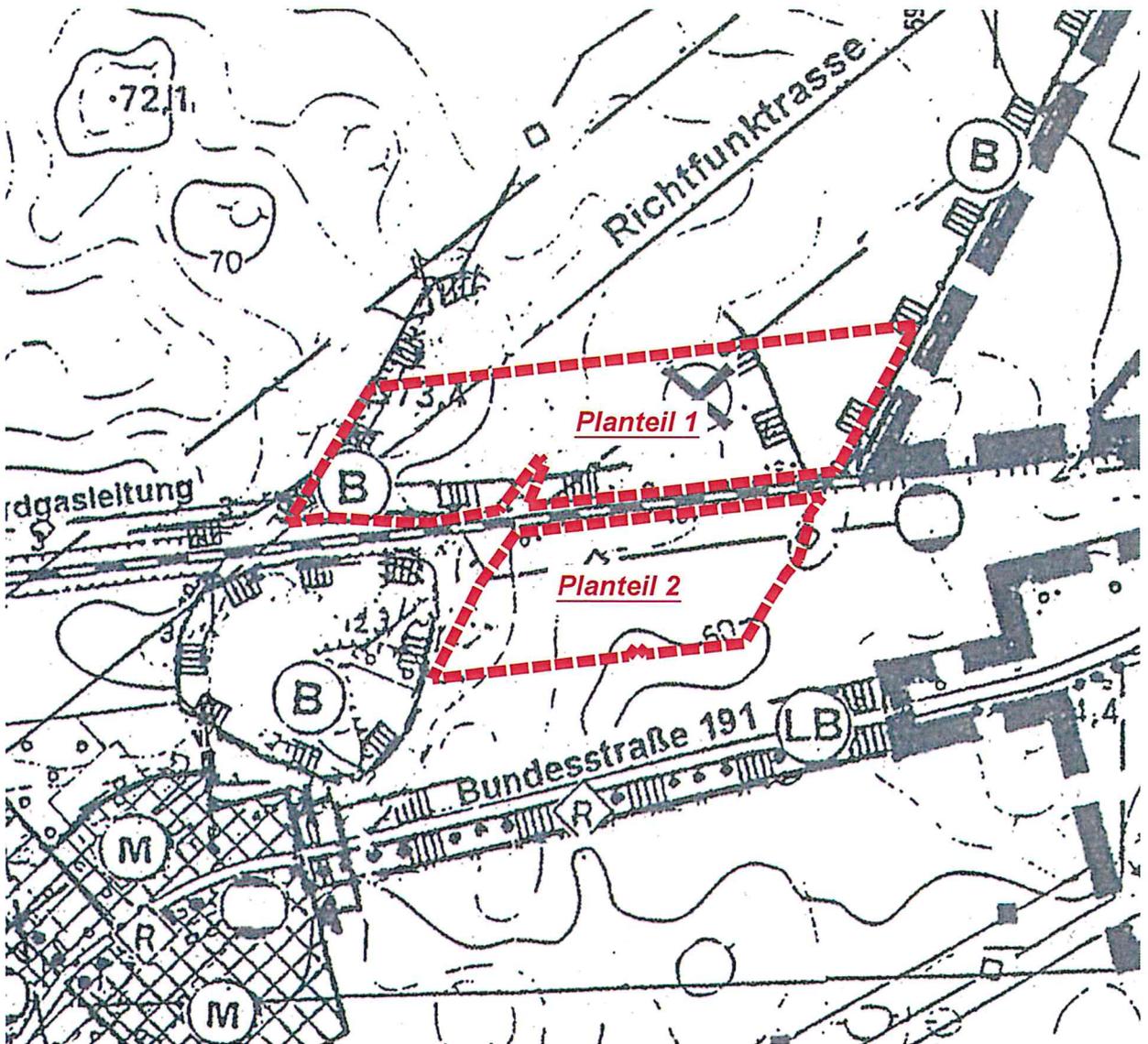
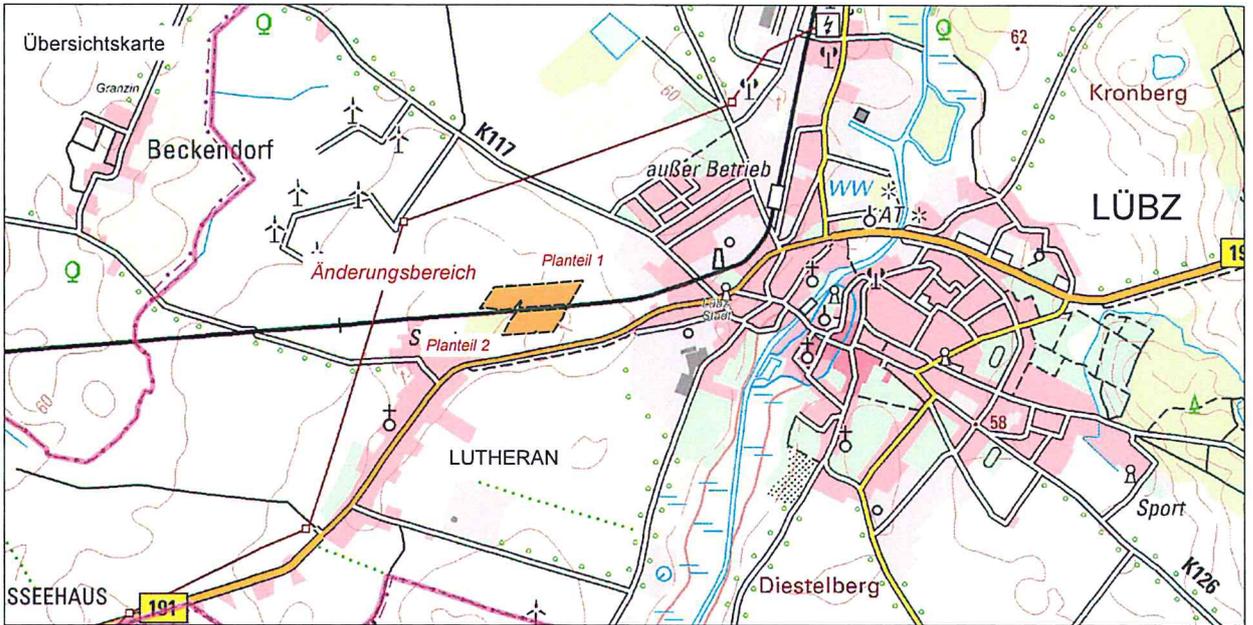
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Lübz, den 16.04.2019

G. Stein
Bürgermeister



Anlage



6. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Lüz als Rechtsnachfolge der ehemaligen Gemeinde Lutheran



Ausgrenzung